

Gemeindeverwaltung

Bestattungsamt

CH-9315 Neukirch
Tel. 071 474 77 79

EGNACH!

AM BODENSEE

Merkblatt für den Todesfall

Ein Todesfall hat für die Hinterbliebenen verschiedene Behördengänge und Vorkehrungen zur Folge. Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen diese etwas erleichtern.



Inhaltsverzeichnis:

Seitenzahl

1. Meldung eines Todesfalls	3
2. Zuständigkeit:	3
2.1. Todesfall zu Hause	3
2.2. Todesfall im Heim/Spital	3
2.3. Aussergewöhnlicher Todesfall	4
2.4. zuständiges Zivilstandsamt	4
für die Gemeinde Egnach	
3. Nächste Vorkehrungen, die zu treffen sind:	4
3.1. Folgende Fragen sind zu klären	4
3.2. Einsargung und Überführung	4
3.3. Aufbahrung	5
3.4. Bestattungszeitpunkt und -arten	5
3.5. Was ist im Weiteren durch	6
die Hinterbliebenen zu organisieren	
4. Dokumente:	7
4.1. Amtlicher Todesschein	7
5. Weitere Vorkehrungen:	7
5.1. Benachrichtigungen:	7
6. Grabkreuz, Beschriftung der letzten Ruhestätte,	9
Grabmalgesuch, Grabbepflanzung und -unterhalt	
7. Gebühren	10
8. Erbschaftswesen	11

1. Meldung eines Todesfalls:

Kontaktaufnahme (innerhalb eines halben Tages) mit dem

Bestattungsamt Egnach

Bahnhofstrasse 81
9315 Neukirch-Egnach

Céline Uehlinger, Leiterin Bestattungsamt Egnach

Tel.: 071 474 77 79

E-Mail: bestattungen@egnach.ch

Öffnungszeiten: Mo. 08.30 – 11.30 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Di. 08.30 – 11.30 Uhr
Mi. 08.30 – 11.30 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Do. 08.30 – 11.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Fr. 07.00 – 13.00 Uhr

2. Zuständigkeit:

2.1 Todesfall zu Hause:

Stirbt eine Person zu Hause, so haben die Angehörigen umgehend einen Arzt zu benachrichtigen. Dieser stellt die Todesbescheinigung aus.

Ärzte in Egnach:

- Dr. med. Reto Kälin, Bahnhofstr. 62, Neukirch Tel. 071 477 27 27
- Dr. med. Urs Streckeisen, Luxburgstr. 9, Egnach Tel. 071 477 23 66

Die Angehörigen haben mit der Todesbescheinigung (im Original) sofort und unter Vorlage eines Ausweises beim Bestattungsamt der letzten Wohngemeinde des/der Verstorbenen den Tod anzumelden und die nächsten Vorkehrungen zu treffen. Das Bestattungsamt meldet den Tod weiter an das Zivilstandsamt.

2.2. Todesfall im Heim/Spital:

Die Angehörigen nehmen direkt mit dem Bestattungsamt der letzten Wohngemeinde des/der Verstorbenen Kontakt auf, um die nächsten Vorkehrungen zu treffen. Die Meldung (Todesbescheinigung) an das Zivilstandsamt/Bestattungsamt wird durch das Heim/Spital erledigt.

2.3. Aussergewöhnlicher Todesfall:

Wenn eine Person unter aussergewöhnlichen Umständen gestorben ist, muss umgehend die Polizei benachrichtigt werden. Die Angehörigen nehmen direkt mit dem Bestattungsamt der letzten Wohngemeinde des/der Verstorbenen Kontakt auf, um die nächsten Vorkehrungen zu treffen. Die Meldung (Todesbescheinigung) an das Zivilstandsamt wird durch die Polizei vorgenommen. Das Zivilstandsamt meldet den Tod weiter an das Bestattungsamt.

2.4. Zuständiges Zivilstandsamt für die Gemeinde Egnach:

Zivilstandsamt Thurgau Ost
Zielweg 1
8580 Amriswil

Tel. 058 345 16 45
zivilstandsamt.ost@tg.ch

3. Nächste Vorkehrungen, die zu treffen sind:

Das Bestattungsamt trifft in Absprache mit den Angehörigen sämtliche amtliche Vorkehrungen für die Bestattung:

3.1. Folgende Fragen sind zu klären:

- Wohin soll die Überführung erfolgen?
- Wird eine Aufbahrung gewünscht? Wo und wie lange wird diese gewünscht?
- Bestattungszeitpunkt und -arten
 - Wann und wo soll die Bestattung stattfinden?
 - Wird eine Voraus- oder Nachkremation bzw. eine Erdbestattung oder Urnenbeisetzung gewünscht?
 - Sind von der verstorbenen Person Wünsche ausgesprochen oder aufgeschrieben worden, die berücksichtigt werden sollen?

3.2 Einsargung und Überführung

Die Bestattungsdienste besorgen den Sarg und sind zuständig für die Einsargung und Überführung der Leiche. Durch die Gemeinde Egnach wird folgendes Bestattungsunternehmen aufgeboten:

Reimann Bestattungen AG

Tel. 071 245 99 11
info@reimann-bestattungen.ch
www.reimann-bestattungen.ch

3.3. Aufbahrung

Der Leichnam kann zu Hause, in den Aufbahrungshallen Neukirch und Steinebrunn oder im Krematorium St. Gallen aufgebahrt werden. Der Schlüssel für die Aufbahrungshalle auf dem Friedhof Neukirch und Steinebrunn kann beim Bestattungsamt Egnach abgeholt werden.

3.4. Bestattungszeitpunkt und -arten

In Absprache mit dem Bestattungsamt legen die Angehörigen den Ort und die Art der Bestattung fest (Art. 7 des Friedhofreglements der Gemeinde Egnach vom 1. Januar 2013).

Das Bestattungsamt ist informiert, wenn der Verstorbene Wünsche betreffend seiner Bestattung offiziell hinterlegt hat. Sofern der/die Verstorbene zu Lebzeiten nicht selbst eine Verfügung getroffen hat, bestimmen die nächsten Angehörigen, ob eine Erd- oder Feuerbestattung durchgeführt wird.

Pfarrämter in Egnach:

- Evang. Pfarramt, Gerrit Saamer u. Simone Dors Tel. 071 477 13 29
- Kath. Pfarramt, Christian Fischer Tel. 071 477 11 70

Fristen

Die Bestattung oder die Kremation kann frühestens nach 48 Stunden und muss spätestens nach 5 Tagen (Verlängerung um 2 Tage möglich) nach dem Todeszeitpunkt stattgefunden haben.

▪ **Kremation/Feuerbestattung**

a) Nachkremation / Abdankung im Sarg

Liturgische Einsegnung mit dem Sarg bei der Aufbahrungshalle auf dem Friedhof Neukirch oder Steinebrunn. Anschliessend findet der Trauergottesdienst in der Kirche statt. Nach der Einsegnung wird der Sarg in das Krematorium überführt und dort eingeäschert. Die Urne wird nach der Einäscherung vom Bestattungsinstitut zum Bestattungsamt der Gemeinde Egnach transportiert. Die Urnenbeisetzung findet dann zu einem späteren Zeitpunkt (in Absprache mit dem Bestattungsamt und dem Pfarramt) statt.

b) Vorkremation / Abdankung mit Urne

Die Kremation findet vor der Trauerfeier statt. Die Urne ist für die Abdankungsfeier bei der Aufbahrungshalle auf dem Friedhof vorbereitet. Dort versammeln sich die Trauerfamilie und die Bevölkerung zur liturgischen Beisetzung. Anschliessend findet der Trauergottesdienst in der Kirche statt.

Die Beisetzung der Asche erfolgt in einer Urne im:

- Urnenreihengrab
- Gemeinschaftsgrab
- Familiengrab
- Erdbestattungsgräber von Angehörigen

▪ **Erdbestattungen**

Der Sarg wird bei der Aufbahrungshalle auf dem Friedhof Neukirch oder Steinebrunn aufgebahrt. Die Trauerfamilie und die Bevölkerung versammeln sich dort zur liturgischen Einsegnung. Anschliessend findet der Trauergottesdienst in der Kirche statt. Der Sarg wird währenddessen in die Erde gelegt.

Die Erdbestattungen erfolgen in Reihengräber für Erwachsene und Kinder.

Für Verstorbene ohne Wohnsitz in der Gemeinde Egnach kann die Beisetzung vom Bestattungsamt gegen eine Gebühr und die Bezahlung der Bestattungskosten (Art. 16 des Friedhofreglements der Gemeinde Egnach vom 01. Januar 2013) bewilligt werden. Bitte wenden Sie sich an das Bestattungsamt Egnach.

3.5. Was ist im Weiteren durch die Hinterbliebenen zu organisieren:

Dabei ist zu berücksichtigen, ob die verstorbene Person Wünsche ausgesprochen oder schriftlich festgehalten hat.

- Todesanzeige aufgeben und gegebenenfalls Trauerzirkulare drucken lassen.

Todesanzeigen können bei folgenden Stellen aufgegeben werden:

- Druckerei Mogensen, Arbon Tel. 071 446 11 34
- Ströbele Kommunikation, Romanshorn Tel. 071 466 70 50
- Reimann Bestattungen AG, St. Gallen Tel. 071 245 99 11
- Publicitas St. Gallen Tel. 071 221 00 21

- Liste der Trauergäste zusammenstellen (Angehörige, Verwandte, Freunde, Jahrgänger, Arbeitgeber, Arbeitskollegen, usw.)
- Örtlichkeit (Gasthaus, Kirchgemeindehaus, etc.) für Leidmahl reservieren
- Sargschmuck und/oder Blumen bestellen:
 - Blumen Gschwend, Neukirch Tel. 071 477 14 14
 - Blumen und Wohnen, Egnach Tel. 071 470 03 23
- Lebenslauf/Abdankungsrede für Abdankung verfassen

- Müssen kurzfristig Massnahmen (bis zur Testamentseröffnung) getroffen werden? (Bsp. Anordnung für die Betreuung von Angehörigen, Kindern, Haustieren, etc.)

4. Dokumente:

4.1. Amtlicher Todesschein:

Ein amtlicher Todesschein kann beim Zivilstandsamt des Sterbeortes bestellt werden. Diese Urkunde stellt das Zivilstandsamt nach abgeschlossener Beurkundung den Angehörigen auf Verlangen zusammen mit dem nachgetragenen Familienbüchlein (falls vorhanden) zu. Sie wird meist von Versicherungsgesellschaften oder Banken als Beweis des Todes verlangt. Die Todesurkunde enthält die Personalien der verstorbenen Person inkl. Wohnort sowie Ort, Datum und Uhrzeit des Todes.

5. Weitere Vorkehrungen:

5.1. Benachrichtigungen

- **Das Bestattungsamt benachrichtigt folgende Amtsstellen über den Todesfall:**
 - Zivilstandsamt
 - Krematorium
 - Bestattungsinstitut
 - Pfarramt
 - Friedhofgärtner
 - Einwohnerkontrolle
 - Kant. Ausgleichskasse (AHV-Zweigstelle)
 - Der Hinschied eines Rentenbezügers/einer Rentenbezügerin wird durch die AHV-Zweigstelle der letzten Wohngemeinde des/der Verstorbenen automatisch der Kantonalen Ausgleichskasse gemeldet, damit gegebenenfalls die Rente aufgehoben oder in eine Einzelrente umgewandelt werden kann.
 - Besteht ein Anspruch auf Witwen-, Witwer- und/oder Waisenrente, kann dies bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde des Antragstellers/der Antragstellerin geltend gemacht werden.
 - Steueramt
 - Notariat
- **Das Zivilstandsamt benachrichtigt:**
 - den Bürgerort
 - Vormundschaftsbehörde (wenn zu den Hinterbliebenen unmündige Kinder gehören)

▪ **Die Hinterbliebenen benachrichtigen:**

- die Angehörigen und Freunde
- den Arbeitgeber oder Geschäftspartner
- den Vermieter
- die private Unfallversicherung, Lebensversicherung, Krankenkasse, übrige Versicherungen (z.B. bei Selbständigerwerbenden Einrichtungen der beruflichen Vorsorge), usw.

Dabei sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Police(n) beschaffen. Welche Leistungen sind versichert? Welche Unterlagen braucht die Gesellschaft, um die Versicherungsleistungen auszuzahlen?
- Die Versicherungseinrichtungen sind mittels eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen und Mitgliedschaftsnummern zu benachrichtigen. Eine Kopie des Amtlichen Todesscheins ist beizulegen.
- Sämtliche Versicherungen und Krankenkassen sind mit eingeschriebenem Brief über den Todesfall des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin zu informieren, unter gleichzeitiger Mitteilung ob das Versicherungsverhältnis weitergeführt oder aufgehoben werden soll (Versicherungen sollten darauf überprüft werden, ob sie weiterhin sinnvoll und notwendig sind). Sind Prämien im Voraus bezahlt worden, kann unter Umständen eine Rückerstattung verlangt werden.
- die Banken und die Postfinance
 - unter Beilage des Amtlichen Todesscheins
 - bestehende Vollmachten überprüfen und eventuell widerrufen
 - Daueraufträge für nicht mehr geschuldete Zahlungen sistieren
 - Anfragen, unter welchen Voraussetzungen die Guthaben des/der Verstorbenen auf die berechtigten Erben überschrieben werden können
- Die Pensionskasse
- sonstiges (z.B. laufende Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements, Vereine, etc.)

6. Grabkreuz, Beschriftung der letzten Ruhestätte, Grabmalgesuche, Grabbepflanzung und -unterhalt:

- **gemeindeeigenes Grabkreuz**
Bis zur Anbringung der Beschriftung bzw. Setzung des Grabmals erhält jede Ruhestätte ein Metallkreuz mit Namensaufschrift und Geburtsjahr/Todesjahr
- **Beschriftung für das Gemeinschaftsgrab**
Auf Wunsch der Angehörigen bestellt das Bestattungsamt die Beschriftungstafel für das Gemeinschaftsgrab.
- **Grabmalgesuche für Erd- und Urnengräber (Grabstätte Steinebrunn)**
Mit dem Grabmalgesuch wird um Bewilligung der Erstellung eines Grabsteines für Erd- und Urnengräber bei der Kirchgemeinde Steinebrunn-Egnach ersucht (Art. 15 des Friedhofreglements der Gemeinde Egnach vom 01. Januar 2013).
- **Grabbepflanzung und –unterhalt Evangelisch**
Die Kirchgemeinden organisieren die Grabpflege und Bepflanzung. Siehe „Information zum Grabunterhalt“. Ausgenommen ist das Gemeinschaftsgrab, welches durch das Bestattungsamt Egnach betreut wird.

7. Gebühren

Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde hatten, übernimmt die Gemeinde folgende Kosten:

- amtliche Todesanzeige
- Glockengeläut
- Lieferung des Standardsarges, das Einsargen und die Aufbahrung in den entsprechenden Räumen des Friedhofes
- Überführung der Leiche innerhalb der Gemeinde oder der Spitalregion in die Aufbahrungshallen Neukirch und Steinebrunn
- Rücktransport der Urne vom Krematorium
- Einäscherung inklusive Standardurne
- Erstellung und Überlassen eines Grabplatzes als Erd-, Urnen- oder Gemeinschaftsgrab, für eine Benützungsdauer von mindestens 20 Jahren
- Bezeichnung des Grabes mit einem einheitlichen Metallkreuz inklusive Beschriftung

Für die Bestattung einer Person, die bei ihrem Tod nicht in Egnach Wohnsitz hat, ist nebst den Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr zu entrichten.

Kosten, die die Angehörigen zu tragen haben:

- weitergehende Leistungen, wie beispielsweise die Bestattung ausserhalb der Gemeinde, müssen von den Auftraggebern getragen werden usw.
- Grabbepflanzung und -unterhalt
- Grabstein

8. Erbschaftswesen:

Beratung, Inventarisierung, Testament, Erbteilung

Notariat Arbon
Wallhallastrasse 2
9320 Arbon

Tel. 058 345 33 77

Das Erbschaftsamt führt alle im Kant. Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EGzZGB) vorgesehenen Aufgaben und Dienstleistungen im Erbschaftswesen durch. Es sind dies:

Beratung, Inventarisierung, Erbenermittlung, Entgegennahme und Eröffnung letztwilliger Verfügung, Ausstellung der Erbbescheinigung, Vorbereitung der Erbschaftsregelung und abschliessende Erstellung des amtlichen Erbteilungsvertrages oder der Erbschaftszuweisungsakte gemäss Ehe- und Erbvertrag.

Nach einem Todesfall kommen wir – nach einer angemessenen Frist – auf Sie zu, um das amtliche Verfahren mit Ihnen zu besprechen und einzuleiten. Erste Schritte sind dabei immer die Aufnahme des Vermögensinventars, die Erbenermittlung und die Eröffnung einer letztwilligen Verfügung (Testament, Ehe- und Erbvertrag).

Wenn Sie – vor unserer Kontaktaufnahme – Fragen zum Verfahren und zur Abwicklung haben, so melden Sie sich bitte bei uns. Rufen Sie bitte vorher an, damit wir für Sie und Ihr Anliegen genügend Zeit reservieren können.

Dieses Merkblatt dient als Beilage zum Friedhofreglement vom 01. Januar 2013 sowie dem GR-Beschluss „Kostenübernahme Todesfälle“ vom 14. September 2021. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an das Bestattungsamt Egnach.

*Menschen, die wir lieben, bleiben für immer
denn sie hinterlassen Spuren in unseren Herzen.
... und immer sind da Spuren deines Lebens
Bilder, Augenblicke und Gefühle, die uns
an dich erinnern und uns glauben lassen,
dass du bei uns bist.*

A. de Saint-Exupéry

Information zum Grabunterhalt

Zum Tode Ihres Angehörigen entbieten wir Ihnen unser herzliches Beileid und wünschen Ihnen viel Kraft und Zuversicht in dieser Zeit.

Sicher sind Sie im Moment mit vielen organisatorischen Angelegenheiten beschäftigt und brauchen natürlich auch Zeit, sich in der neuen Situation zurechtzufinden.

In einiger Zeit werden Sie wahrscheinlich auch mit der Frage der Grabpflege konfrontiert sein. Dazu stehen Ihnen verschiedene Möglichkeiten offen:

- Sie und Ihre Angehörigen können die Grabpflege und Bepflanzung jeweils **selber übernehmen** und gestalten.
- Sie können für die Bepflanzung eine **Gärtnerei beauftragen**.
- Sie können die Bepflanzung der Evangelischen Kirchgemeinde übertragen, indem Sie sich am **Grabunterhaltungsfonds** der Kirchgemeinde beteiligen. Mit der Bezahlung eines Pauschalbetrags (Urnengrab CHF 4'000. -, Erdbestattung CHF 5'000.-) wird die Grabbepflanzung 2x pro Jahr während der ganzen Dauer der Grabesruhe (25 Jahre) übernommen. Gegen einen Aufpreis ist auch die Bepflanzung 3x pro Jahr möglich. Falls Sie die ersten Jahre das Grab selber pflegen, ist auch ein späterer Einstieg jederzeit möglich.

Falls Sie zur Beschriftung der Grabtafel einen speziellen Wunsch haben, oder von den amtlichen Namens- und Ortsangaben abweichen möchten, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Wir stehen Ihnen für allfällige Fragen zum Grabunterhaltungsfonds gerne zur Verfügung und wünschen Ihnen alles Gute.

Freundliche Grüsse

Evang. Kirchgemeinde Egnach

Die Kirchenpflegerin

Beatrice Nagel